

Informationen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs und zur Notengebung in den Jahrgangsstufen 5-10

13.05.2020

Sehr geehrte Eltern der 5. bis 10. Klassen,

wie angekndigt erhalten Sie mit diesem Rundschreiben weitere Informationen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab der kommenden Woche (5. und 6. Jahrgangsstufe) bzw. nach den Pfingstferien (7. bis 10. Jahrgangsstufe).

1) Unterrichtsorganisation: Gruppen A und B

In unserem letzten Schreiben vom 09.05.2020 haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass der Unterricht fr die Jahrgangsstufen 5 bis 10 fr alle Klassen in geteilten Gruppen (A und B) im wchentlichen Wechsel stattfindet. Wir sind zur Stunde noch dabei, fr die Einteilung der 5. und 6. Klassen die bis gestern bei uns eingegangenen Wnsche von Eltern mit den organisatorischen Bedingungen in Einklang zu bringen, sodass Sie, liebe Eltern der 5. und 6. Klassen, in Krze erfahren, zu welcher Gruppe Ihr Kind gehren wird. Die Einteilung der 7. bis 10. folgt in den nchsten Tagen auf die gleiche Weise, wobei Geschwisterkinder von Fnft- und Sechstklssler*innen schon davon ausgehen knnen, dass sie in denselben Wochen Prsenzunterricht in der Schule haben wie ihr(e) jngere(r) Schwester/Bruder.

2) Stundenplan

Die Stundentafel und der Stundenplan werden am Vormittag grtenteils dem entsprechen, wie sie vor der Schulschlieung gegolten haben, allerdings wird es fr die Unterstufe keinen Nachmittagsunterricht geben (fr die Mittelstufe sind die Planungen noch nicht abgeschlossen), wir verzichten auf den Wahlunterricht, freiwillige Intensivierungs- sowie die Lernbrostunden. Auch der Sportunterricht kann bis auf Weiteres nicht stattfinden. Sobald sich hier die Vorgaben des Kultus- bzw. des Gesundheitsministeriums ndern sollten, werden wir das sportliche Angebot natrlich gern wieder aufnehmen.

Um grere Schleransammlungen in den Schulhausgngen und auf dem Schulgelnde whrend der Pausen zu vermeiden, werden die 5. und 6. Klassen in den beiden Wochen vor Pfingsten einen zeitlich etwas versetzten Vormittagsstundenplan haben. Whrend in den 5. Klassen der normale Ablauf von 1./2. Stunde (8 – 9.30 Uhr) + 15min. Pause + 3./4. Stunde (9.45 – 11.15 Uhr) + 15min. Pause + 5./6. Stunde (11.30 – 13.00 Uhr) gilt, haben die 6. Klasse nach der 1. Stunde eine 5minrige Pause, dann zwei Unterrichtsstunden am Stck (8.50 – 10.20 Uhr), dann eine 20minrige Pause, dann wieder zwei Unterrichtsstunden am Stck (10.40 – 12.10 Uhr), und schlielich nach einer Pause von 5min. die letzte Stunde von 12.15 bis 13 Uhr. Der Pausenverkauf findet unter Einhaltung eines entsprechenden Hygienekonzepts statt, es gibt jedoch kein warmes Mittagessen. Die Offene Ganztageschule betreut die angemeldeten Kinder in den Wochen mit Prsenzunterricht wie gewohnt, allerdings ebenfalls unter Bercksichtigung der gebotenen strengen Hygienerichtlinien. Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn Sie Ihr Kind in den letzten Schulwochen von der OGTS abmelden mchten.

3) Unterrichtsinhalte

Selbstverstndlich gehen weder das Kultusministerium noch wir davon aus, dass die Zeit des „Lernens zu Hause“ fr alle Kinder gleich effektiv war. Es wird eine gewisse Zeit des Neuankommens und der Wiederholung brauchen, um beurteilen zu knnen, wie viele und welche neuen Lerninhalte in diesem Schuljahr noch bewltigt werden knnen. Das Ministerium rt deshalb, „sich in den letzten Wochen des Schuljahres auf die im Blick auf die kommenden Jahrgangsstufen grundlegenden Inhalte zu konzentrieren“. Wir werden dieses

Vorgehen in den einzelnen Fachschaften, Jahrgangsstufen- und Klassenteams sorgfältig abstimmen und dokumentieren, damit die Lehrkräfte des kommenden Schuljahrs etwaige Defizite in einer Klasse systematisch ausgleichen können.

4) Lernen zu Hause

Neben dem Präsenzunterricht wird das „Lernen zu Hause“ weiterhin wichtig bleiben. Die Lehrkräfte werden die Schüler*innen, die gerade nicht im Präsenzunterricht sind, mit Unterrichtsmaterial, Arbeitsaufträgen und Lösungshilfen versorgen, die dann in der Präsenzwoche nachgearbeitet werden. Auf einen Livestream des Unterrichts nach Hause verzichten wir bewusst, um aufgrund der unterschiedlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen in den Familien eine Chancenungleichheit zu vermeiden.

5) Leistungsnachweise, Zeugnisnoten, Vorrückungsentscheidungen

Im kultusministeriellen Schreiben von heute steht wörtlich: „Um die in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 zur Verfügung stehenden Spielräume für die Behandlung der Stoffgebiete möglichst umfassend zu nutzen, auf denen die weiteren Jahrgangsstufen aufbauen, und zur Vermeidung unbilliger Härten **wird auf die Erhebung fehlender großer Leistungsnachweise verzichtet**. Ebenso **wird grundsätzlich auf die Erhebung kleiner Leistungsnachweise verzichtet**.“ Es können **im Einzelfall** aber noch kleine Leistungsnachweise (v.a. Abfragen, Referate, Unterrichtsbeiträge) erhoben und in der Zeugnisnote berücksichtigt werden, „wenn diese sich dadurch **nicht verschlechtern**“.

Die Zeugnisnoten werden ansonsten „ungeachtet fehlender Leistungsnachweise“ aus allen bisher im Schuljahr 2019/20 (also bis zur Schulschließung) erbrachten Leistungen gebildet. Auf Antrag können der bzw. die fehlenden Leistungsnachweis(e), z.B. eine Schulaufgabe, durch eine Ersatzprüfung (gem. § 27 GSO) ersetzt werden, der dem Anforderungsniveau des zu ersetzenden Leistungsnachweises entspricht (also Ersatz einer Schulaufgabe durch eine Ersatzprüfung im Umfang einer Schulaufgabe). Fehlende mündliche Leistungsnachweise werden in der Regel durch mündliche Ersatzprüfungen ersetzt. In jedem Fach kann aber nur eine Ersatzprüfung abgelegt werden. Die Note der Ersatzprüfung zählt, auch wenn man sich dadurch in der Zeugnisnote (gegenüber der Berechnung auf der Grundlage der bisher erbrachten Leistungen) verschlechtern würde. Die Ersatzprüfung könnte eine gute Option für diejenigen Schüler*innen sein, die nach dem aktuellen Notenbild nicht in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken dürften (mind. zweimal Note 5 oder einmal Note 6), insbesondere in der 10. Klasse, um den Mittleren Schulabschluss („Mittlere Reife“) oder zumindest die Zulassung zur Besonderen Prüfung erreichen zu können. Auch das Vorrücken auf Probe in die Q11 ist an Bedingungen geknüpft (zweimal 5, davon höchstens einmal in einem Kernfach), die ggf. durch eine Ersatzprüfung noch zu erreichen sind. Den Antrag auf eine Ersatzprüfung stellen die Erziehungsberechtigten.

Ungeachtet davon wird bei allen Schüler*innen, für die ein Vorrücken aufgrund der Noten nicht möglich ist, von der Lehrerkonferenz über ein „Vorrücken auf Probe“ gemäß Art. 53 Abs. 6 BayEUG beraten und dabei im Einzelfall in besonderem Maß gewichtet, inwieweit die Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie zur Leistungsminderung geführt haben könnte. Außerdem wird bei einer Wiederholung in diesem Jahr in aller Regel der Art. 53 Abs. 5 Satz 1 BayEUG Anwendung finden, nach dem die betreffenden Schüler*innen von einem Wiederholungsverbot betroffen wären (z.B. weil sie die Jahrgangsstufe schon einmal wiederholt haben).

In jedem dieser Fälle bieten wir Ihrem Kind und Ihnen eine persönliche Beratung durch die Fachlehrkräfte, den/die Klassenleiter/in, unser Beratungsteam und/oder die Schulleitung an, um gemeinsam den jeweils individuell besten Weg für Ihr Kind zu finden. Jetzt lassen wir Ihre Kinder aber zuerst mal wieder in der Schule ankommen. Wenn Sie weitere Fragen oder Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich gern telefonisch oder per Mail an uns.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Kuen, Schulleiterin